

Technische Regeln für Arbeitsstätten

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände

6.1 Unterweisung

„ Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung sowie bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen. Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrenfall ... einschließen.“

→ Eine jährliche Unterweisung für jeden Mitarbeiter ist Pflicht!

→ Die Unterweisung muss u.a. Maßnahmen gegen Entstehungsbrände enthalten!

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände

6.2 Brandschutzhelfer

(1) „Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.“

→ Der Arbeitgeber muss mindestens einen Brandschutzhelfer schulen lassen!

→ Die Unterweisung muss auch praktische Übungen beinhalten!

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände

6.2 Brandschutzhelfer

(2) „Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. ...“

→ Betriebe ohne „besondere Gefährdung“ mit bis zu 10 Mitarbeitern benötigen mindestens 1 namentlich benannten Brandschutzhelfer !

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände

6.2 Brandschutzhelfer

(3) „Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelne Beschäftigter, z.B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.“

→ Bei der Anzahl der benötigten Brandschutzhelfer ist auch stets eine Stellvertreterregelung zu berücksichtigen!

→ Es werden immer mindestens zwei Brandschutzhelfer benötigt!

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände

6.2 Brandschutzhelfer

(4) „Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. ...“

→ Die Brandschutzunterweisung muss folgende Inhalte theoretisch vermitteln:

- Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes
- Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation
- Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
- Gefahren durch Brände
- Verhalten im Brandfall

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände

6.2 Brandschutzhelfer

(5) „Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.“

→ Praktische Übungen sind fester Bestandteil der Unterweisung!

Berufsgenossenschaftliche Regeln

BGR 133 Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

5 Betrieb

(5.2) „Eine ausreichend Anzahl von Personen ist in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen.“

→ Eine ausreichende Anzahl an Personen ist im Umgang mit Feuerlöschern zu unterweisen (Theorie und Praxis)!